

Lebensmittelversorgung

Butter für Monat Mai

Die Fettration für Monat Mai 1949 für Normalverbraucher in Butter beträgt für Kinder von 0—6 Jahren 650 g Fett, Verbraucher über 6 Jahre 825 g Fett. Der Rücklieferungssatz für Selbstvers. bleibt vorläufig mit 750 g bestehen.

Innerhalb der vorgesehenen Fettration für Normalverbraucher werden sofort folgende Abschnitte der Lebensmittelkarten zum Bezug von Butter aufgerufen:

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung	Abschnitte
0—6 J.	16, 14, 14B	Je 75 g	G und H
0—6 J.	16, 14, 14B	„ 125 g	P und Y
über 6 J.	11, 11B	„ 125 g	J und K
über 6 J.	11, 11B	125 g	Kl.-Abschnitte
über 1 J.	34, 34B, 31, 31B	250 g	Sch/Fett
Werd. u. st. Mütter	70	300 g	Kl.-Abschnitte (lt. Aufdruck)

Die Verbraucher werden darauf hingewiesen, daß es sich hier um die gesamte Butterzuteilung des Monats handelt und eine zweckmäßige Verteilung des Einkaufs nunmehr Sache des Käufers ist. Die restliche Fettart und die Aufrufmengen sowie der Zeitpunkt der Ausgabe wird noch besonders bekanntgegeben.

Trockenfrüchte für Monat April 1949

Normalverbraucher, Gemeinschaftsverpf. und TSV über 1 Jahr erhalten für Monat April 200 g Trockenfrüchte auf die Abschnitte 26, 126, 226, 326, 426, 526 und 626 der April-Lebensmittelkarten.

Calw, 3. Mai 1949.

Kreisernährungsamt.

Kinder-Milchnährmittel

Laut Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums sind sofort sämtliche Butter-

Bodenreform-Meldevorordnung

Nach der Verordnung des Staatsministeriums über die Anmeldung von landwirtschaftlichem Grundeigentum für die Zwecke der Bodenreform vom 17. Februar 1949 (Reg. Bl. Nr. 16 S. 87) sind unter bestimmten Voraussetzungen alle Grundeigentümer

1. deren landwirtschaftlich genutzte Fläche einschließlich Moor- und Oedland mehr als 50 ha beträgt,
2. die ihre landwirtschaftlichen Flächen in den letzten 25 Jahren vorwiegend verpachtet hatten,
3. die Ländereien seit dem 1. Juli 1914 erworben haben und diese nicht selbst bewirtschaften,

verpflichtet, ihr Grundeigentum dem Siedlungsamt anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung läuft am 1. Mai ds. Js. ab. Im Einzelnen wird auf den Wortlaut der Verordnung hingewiesen, sie kann bei den Bürgermeisterämtern eingesehen werden.

Calw, den 29. April 1949

Landratsamt.

Schriftverkehr der Sportvereine mit der Militärregierung

Die Militärregierung bringt in einer Note vom 27. April 1949 den Bürgermeisterämtern und Sportvereinen zur Kenntnis, daß jedes

milch-, Magermilch- und angesäuerte Vollmilchpulver, wie

- Alete-Milch, angesäuert,
- Pelargon rot, angesäuert,
- Saliter-Milchnahrung, angesäuert,
- Omira Buttermilchpulver,
- Omira Magermilchpulver,
- Edelweiß Magermilchpulver,
- Edelweiß Buttermilchpulver,
- Eledon Buttermilchpulver

aus der Bewirtschaftung herausgenommen und können in Apotheken, Drogerien und Reformhäusern ohne Bezugsberechtigung abgegeben werden.

Herstellung von Teigwaren

Gewerbebetrieben, die im Besitze einer von der ehemaligen Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft ausgestellten Kontingentsbescheinigung oder Verarbeitungsanweisung sind (§ 150 Abs. 1 der Getreidemarktordnung vom 1. 7. 1944), wird auf Antrag die Herstellung von Teigwaren wieder gestattet und ein Mehlkontingent zur Verfügung gestellt.

Betriebe, die eine Lohnherstellung aufzunehmen wünschen, bedürfen dazu einer Sondergenehmigung des Landwirtschaftsministeriums.

Entsprechende Anträge sind über das Kreisernährungsamt Calw dem Landwirtschaftsministerium vorzulegen. Die Kontingentsbescheinigung oder die Arbeitsanweisung der ehemaligen Hauptvereinigung ist dem Antrag beizufügen.

Ausgabe von Pitolade

Kinder sämtlicher Verbrauchergruppen sowie Gemeinschaftsverpflegte von 0 bis 6 Jahren erhalten für Monat April eine Tafel Pitolade auf die Sonderabschnitte 48, 148, 248, 348, 448, 548, 648, 722 der April-Lebensmittelkarten.

Calw, 4. Mai 1949.

Kreisernährungsamt.

Schreiben an die Militärregierung Calw von dem jeweiligen Vereinsvorstand unterzeichnet sein und

einen Sichtvermerk des Kreissportbeauftragten für den Kreis Calw tragen soll.

Kreissportbeauftragter für den Kreis Calw ist Herr Bürgermeister Breittling in Nagold.

Landratsamt.

Vieh- und Krämermärkte in Wildberg

Die Stadt Wildberg hat durch Erlaß des Landesgewerbeamts Stuttgart vom 16. Januar 1943 für die Zeit bis 31. Dezember 1948 die Erlaubnis erhalten, alle geraden Kalenderjahre am Montag, der in die Zeit vom 20. bis 26. Juli fällt, einen Krämermarkt und alljährlich zum gleichen Zeitpunkt einen Rindvieh- und Schweinemarkt abzuhalten.

Die Stadt hat um Verlängerung dieser Erlaubnis nachgesucht. Einwendungen gegen dieses Gesuch können binnen 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt angebracht werden.

Calw, 29. April 1949.

Landratsamt.

Wer sein Amtsblatt aufmerksam liest, bewahrt sich vor Nachteil und Schaden

Stand der Maul- und Klauenseuche

Württemberg-Hohenzollern: Kreis Wangen, Adrazhofen Gde. Wuchsenhogen, 1 Gehöft; Kreis Biberach, Bonladen Gde. Berkheim, 1 Gehöft.

Nordwürttemberg: Kreis Ulm, Gde. Albeck.

Nordbaden: Kreis Sinsheim, 1 Gemeinde; Kreis Tauberbischofsheim, 1 Gemeinde.

Südbaden: Kreis Lahr, 1 Gemeinde.

Bayern: Reg.-Bez. Oberbayern, 8 Kreise; Reg.-Bez. Niederbayern/Oberpfalz, 7 Kreise; Reg.-Bez. Oberfranken, 4 Kreise; Reg.-Bez. Mittelfranken, 6 Kreise; Reg.-Bez. Unterfranken, 9 Kreise; Reg.-Bez. Schwaben die Kreise Augsburg, Dillingen, Wertingen, Neuburg/Donau, Donauwörth, Kempten Stadt und Land, Markt-Oberdorf, Günzburg, Memmingen.

Hessen: Reg.-Bez. Darmstadt, 2 Kreise; Reg.-Bez. Kassel, 6 Kreise; Reg.-Bez. Wiesbaden, 7 Kreise.

Rheinland-Pfalz: Reg.-Bez. Montabaur, 1 Kreis.

Nordrhein-Westfalen: Reg.-Bez. Detmold, 1 Kreis; Reg.-Bez. Aachen, 2 Kreise; Reg.-Bez. Düsseldorf, 5 Kreise; Reg.-Bez. Köln, 3 Kreise; Reg.-Bez. Münster, 6 Kreise; Reg.-Bez. Arnberg, 1 Kreis.

Niedersachsen: Reg.-Bez. Hannover, 3 Kreise; Reg.-Bez. Hildesheim, 8 Kreise; Reg.-Bez. Lüneburg, 1 Kreis; Reg.-Bez. Osnabrück, 1 Kreis; Verw.-Bez. Braunschweig, 4 Kreise.

Schleswig-Holstein: Frei.

Calw, 26. April 1949.

Landratsamt.

Roten Kreuz

Württemberg-Hohenzollern
Kreisverein Calw

Strassen- und Haussammlung

am

7. und 8. Mai 1949

An die Bevölkerung des Kreises Calw ergeht die herzliche Bitte, zum guten Gelingen der Sammlung durch eine Spende — die Jedes nach seinen eigenen Verhältnissen gibt — beizutragen. Die große Not im Lande erfordert große Geldmittel!

Darum: Helft dem Roten Kreuz!

Calw, den 3. Mai 1949

Landrat Wagner
Kreisvorsitzender

Handwerksbetriebe,

die nach Erlaß des Gesetzes über eine Soforthilfe zugunsten demontierter Betriebe vom 25. 2. 1949 auf den Erhalt eines staatsverbürgten Kredits zur Wiederanschaffung von Maschinen reflektieren, wollen sich sofort an uns wenden unter Angabe, in welcher Höhe Kredit beabsichtigt und was für Maschinen beschafft werden wollen. Der § 1 des o. a. Gesetzes legt fest, daß „in Ausnahmefällen auch solche Unternehmen die Soforthilfe erhalten können, die nicht sämtliche Maschinen verloren haben oder verlieren“.

Kreisinnungsverband Calw.

Entrichtung von Vorauszahlungen auf die Vermögensteuer 1949

1. Bis zur Durchführung der gemäß § 12 des Vermögensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt 1934 Teil I S. 1052) auf den 1. Januar 1949 vorzunehmenden Vermögensteuerhauptveranlagung haben die Vermögensteuerpflichtigen gemäß § 17 des Vermögensteuergesetzes Vorauszahlungen zu entrichten.

2. Die Vorauszahlungen sind gemäß § 16 Vermögensteuergesetz am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November zu entrichten. Durch die Verordnung des Finanzministeriums über die erste Vermögensteuervorauszahlung 1949 vom 3. Februar 1949, Regierungsblatt S. 75, wird die am 10. Februar 1949 fällige Vorauszahlung zusammen mit der am 10. Mai 1949 fälligen Vorauszahlung erhoben.

Bereits für 1949 entrichtete Vermögensteuerbeträge werden auf die nach dieser Bekanntmachung zu entrichtenden Vorauszahlungen angerechnet.

3. Die Vermögensteuerpflichtigen haben den am 10. Mai 1949 fälligen Vorauszahlungsbetrag für das I. und II. Kalendervierteljahr 1949 in nachstehender Weise selbst zu errechnen und an das Finanzamt abzuführen.

I. Auszugehen ist von dem Vermögensteuerbetrag, den das Finanzamt in den Vermögensteuerbescheid für das 2. Kalenderhalbjahr 1948 festgesetzt hat.

II. Mit Rücksicht auf die mit Wirkung vom 1. Januar 1949 eingetretene Ermäßigung des Vermögensteuersatzes auf einheitlich 7,5 v. T. kann dieser Vermögensteuerbetrag nicht in voller Höhe angesetzt werden.

Es sind daher nur anzusetzen:

75 v. H., wenn der Steuersatz bisher 1 v. H. betrug,

50 v. H., wenn der Steuersatz bisher 1,5 v. H. betrug (das gilt auch bei Vermögen bis zu 50 000 DM, wenn in diesen land- und forstwirtschaftliches Vermögen enthalten ist),

40 v. H., wenn der Steuersatz bisher 2 v. H. betrug,

30 v. H., wenn der Steuersatz bisher 2,5 v. H. betrug.

III. Der nach Abschnitt II ermittelte Betrag verringert sich, soweit dem Steuerpflichtigen auf Grund des § 5 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung des Artikels I Ziffer 2, des Gesetzes zur Ergänzung des Steuerreformgesetzes vom 3. Dezember 1948 (Regierungsblatt 1948 S. 9) ein Freibetrag zusteht.

Es stehen zu:

a) ein Freibetrag von 10 000 DM für die Ehefrau, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben,

b) ein Freibetrag von 5000 DM für jedes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nach den bisher geltenden Bestimmungen nicht selbständig vermögenssteuerpflichtig war, soweit die übrigen im § 5 des Vermögensteuergesetzes aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind,

c) ein weiterer Freibetrag von 10 000 DM für den Steuerpflichtigen selbst, wenn dieser

aa) über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist,

bb) das in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 bezogene Einkommen des Steuerpflichtigen nicht mehr als 1500 DM betragen hat,

cc) und das Gesamtvermögen nicht mehr als 100 000 DM betragen hat.

Das gleiche gilt, wenn der Lebensunterhalt zusammen veranlagter Ehegatten (§ 11 Abs. 1 Vermögensteuergesetz) überwiegend durch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten worden ist, und nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über

Steuertermine im Monat Mai 1949

Bis zum 5. Mai 1949 wird fällig:

Lohnsteuer: Die einbehaltene Lohnsteuer ist spätestens am 5. Mai 1949 unter Abgabe der entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung an die Finanzkasse abzuführen. Gleichzeitig ist das von den Arbeitnehmern einbehaltene „Notopfer Berlin“ abzuführen.

Bis zum 10. Mai werden fällig:

Vermögensteuer: Die am 10. Februar 1949 fällig gewesene Vermögensteuervorauszahlung ist nun zusammen mit der am 10. Mai fälligen Vermögensteuervorauszahlung zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung ist vom Steuerpflichtigen selbst zu berechnen. Näheres ist aus einer Pressemitteilung des Finanzministeriums Tübingen zu ersehen.

Umsatzsteuer: Vorauszahlung für den Monat April 1949 unter Abgabe der entsprechenden Voranmeldung.

Beförderungsteuer: Für den Monat April 1949 unter Einreichung der entsprechenden Nachweisung.

Bei verspäteter Entrichtung sind 5% Säumniszuschlag verwirkt. Mit einer Aufhebung desselben kann nicht mehr gerechnet werden.

Die Steuerzahler werden erneut gebeten, bei allen Einzahlungen ihre Steuernummer, die Steuerart und den auf die einzelnen Steuerarten entfallenden Betrag möglichst auf dem Überweisungsabschnitt anzugeben.

Finanzämter
Hirsau und Neuenbürg.

60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist. Im übrigen müssen außerdem die Voraussetzungen zu bb) und cc) gegeben sein.

Der nach Abschnitt II berechnete Vorauszahlungsbetrag ist bei Inanspruchnahme eines Freibetrags

nach a) um einen Betrag von 40 DM,

nach b) um einen Betrag von 20 DM für jedes Kind,

nach c) um einen Betrag von 40 DM zu vermindern.

Ob ein Freibetrag nach den Buchstaben a, b und c in Anspruch genommen werden kann, richtet sich nach den Verhältnissen am 1. Januar 1949.

IV. Ergibt sich bei Durchführung der Berechnung nach Abschnitt I bis III ein Betrag von 0 DM, so sind Vorauszahlungen für 1949 nicht zu leisten.

4. Gleichzeitig mit der Abführung des nach Ziffer 3 errechneten Vorauszahlungsbetrages hat der Steuerpflichtige eine Erklärung über die Berechnung der Vorauszahlungen abzugeben, insbesondere über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Freibetrages. Ein Vordruck für diese Erklärung ist nicht vorgesehen.

5. Die am 10. August 1949 fällige Vorauszahlung ist nur zur Hälfte des nach Ziffer 3 errechneten Vorauszahlungsbetrages zu entrichten. Das gleiche gilt für die später fällig werdenden Vorauszahlungen.

Über die am 10. August 1949 und später fällig werdenden Vorauszahlungen ist eine Erklärung nicht mehr abzugeben.

6. Steuerpflichtige, bei denen die Steuerpflicht nach dem 1. Januar 1948 eingetreten ist, haben Vorauszahlungen erst zu entrichten, wenn das Finanzamt ihnen einen Vorauszahlungsbescheid erteilt hat. Das gleiche gilt, wenn in der Zeit vom 1. Januar bis 21. Juni 1948 ein persönlicher Befreiungsgrund weggefallen ist.

7. Eine Vorauszahlungspflicht entfällt, wenn der Steuerpflichtige in der Zeit nach dem 1. Januar 1948 gestorben ist. Desgleichen ist eine Vorauszahlungspflicht nicht gegeben, wenn ein persönlicher Befreiungsgrund in der Zeit vom 1. Januar bis 21. Juni 1948 eingetreten ist.

VOLKSTHEATER CALW

Vom Freitag bis einschließlich Montag
Der lachende Dritte

mit Lucie Englisch, Josef Eichheim, Sepp Itist, Oskar Sima und Harald Paulsen. Musik von Eduard Künneke. Der lachende Dritte sind Sie, wenn Sie dieses Komiker-Ensemble besuchen. Jugendreif.

8. Die nach dieser Bekanntmachung zu leistenden Vorauszahlungen sind so lange zu entrichten, bis das Finanzamt durch Vorauszahlungsbescheid den Vorauszahlungsbetrag bzw. im endgültigen Vermögensteuerbescheid die vierteljährliche Fälligkeit festsetzt.

Finanzministerium.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Güterregister-Eintragung

vom 26. April 1949

Walter Buchter, Zimmermann, und seine Ehefrau Ruth Buchter, geb. Glauer, in Arnbach, Kreis Calw, haben durch notariellen Ehevertrag vom 29. November 1948 Gütertrennung vereinbart unter Abänderung der §§ 1427 und 1429 BGB.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Neueintragung

vom 20. April 1949

B 189. Firma Kurt Oppenheimer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Herrenalb (Kurpromenade 38). Gegenstand des Unternehmens ist die Großhandlung in chemischen und technischen Artikeln und Vertretungen für Hersteller dieser Artikel. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an gleichartigen Unternehmungen zu beteiligen, solche zu erwerben oder zu pachten und alle Geschäfte zu betreiben, die zur Förderung des Unternehmens geeignet erscheinen. Stammkapital: 30 000.— RM. Geschäftsführer: Kurt Oppenheimer, Kaufmann in Herrenalb. Gesellschaftsvertrag vom 18. Juni 1948. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so ist jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Der Gesellschaftsvertrag ist zunächst auf die Dauer von fünf Jahren unkündbar. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils zwei Jahre, wenn nicht spätestens auf 1. Januar vor Ablauf der Periode eine Kündigung auf Jahresende erfolgt ist. Angaben in () ohne Gewähr.

Möbelbeschaffungsaktion für Ausgewiesene

Das Staatskommissariat für die Umsiedlung führt zur Zeit eine Aktion zur verbilligten Beschaffung von Möbeln für Ausgewiesene durch. Die im Rahmen dieser Aktion erhältlichen Möbel (Schlafzimmer, Kücheneinrichtungen, Stühle, Tische und Hocker) können bis einschl. 21. Mai 1949 zu jeder Tageszeit (auch sonntags) beim Kreisdurchgangslager „Haus Saron“ in Wildberg besichtigt werden.

Kulturwerk Calw

Montag, 9. Mai, 20.15 Uhr Georgenäum: Arbeitsgemeinschaft „Geschichte des deutschen Dramas und Theaters“. Thema: „Der junge Schiller“. Leitung: Stud.-Rat Kapp, Calw.

Donnerstag, 12. Mai, 20.15 Uhr Georgenäum: „Sebastian Blau liest aus eigenen Werken“.

Für den englischen Sprachkurs (Fortgeschrittene) und für die Stenographiekurse (Anfänger, Fortgeschr., Eilschrift) werden im Geschäftszimmer des Kulturwerks im Georgenäum noch Anmeldungen entgegengenommen.

Herausgeber: Kreisverband Calw.
Verwaltung: Calw, Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.